

Öffentlichkeitsbeteiligung unter dem Transformationsdruck der Digitalisierung

Einsatz neuer digitaler Formate im Planfeststellungsverfahren

Juliane Rausch
Institut für Medien- und Informationsrecht
Abt. II: Öffentliches Recht
Lehrstuhl Prof. Dr. Jens-Peter Schneider

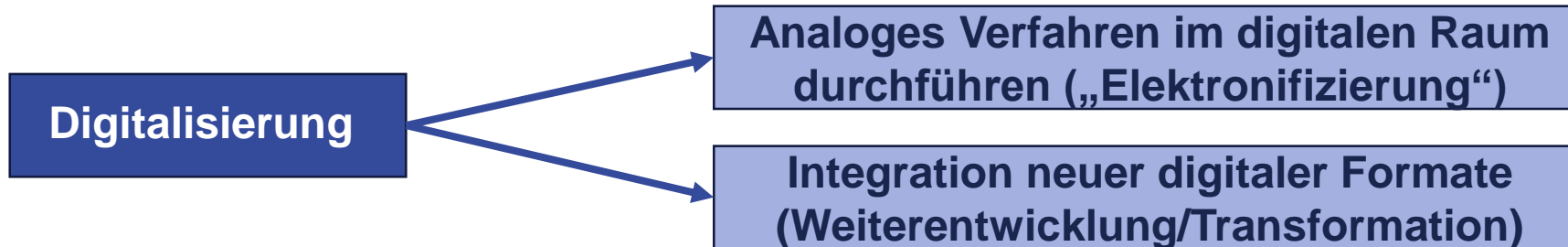
Neue digitale Instrumente im Planfeststellungsverfahren



Bilder: <https://www.fr.de/frankfurt/frankfurt-bahnhof-deutsche-bahn-studie-fernbahnhof-tunnel-verkehr-zug-hbf-deutsche-bahn-90274365.html>;
<https://de.wikipedia.org/wiki/Autobahn>;
<https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/energie-bgh-zwingt-stromkonzern-zum-verkauf-von-stromleitungen-a-652146.html>;
<https://www.reisereporter.de/reisenevents/ranking-frankfurter-flughafen-in-deutschland-am-unpuehnlichsten-2GBOTVXNMRB77AYGTJQGIEXVNI.html>



Digitalisierung: Mehr als bloß „Elektronifizierung“



- Integration neuer digitaler Formate: Welche Rolle spielt hierbei das Recht?
 - Livestreams, virtuelle Planungsmodelle, Chatbots
- Besondere „Beharrungstendenzen“ stark formalisierter Verfahren wie dem Planfeststellungsverfahren
 - Gründe? Multipolare Grundrechts- und Interessenkonstellationen, komplexe Anforderungen aus Verfassungs-, Völker- und Europarecht

Livestreams im Erörterungstermin – Recht als Hindernis



Quelle: https://www.bezreg-muenster.de/de/presse/2020/2020-08-20_zweiter_eroerungstermin_zde_abgeschlossen/index.html

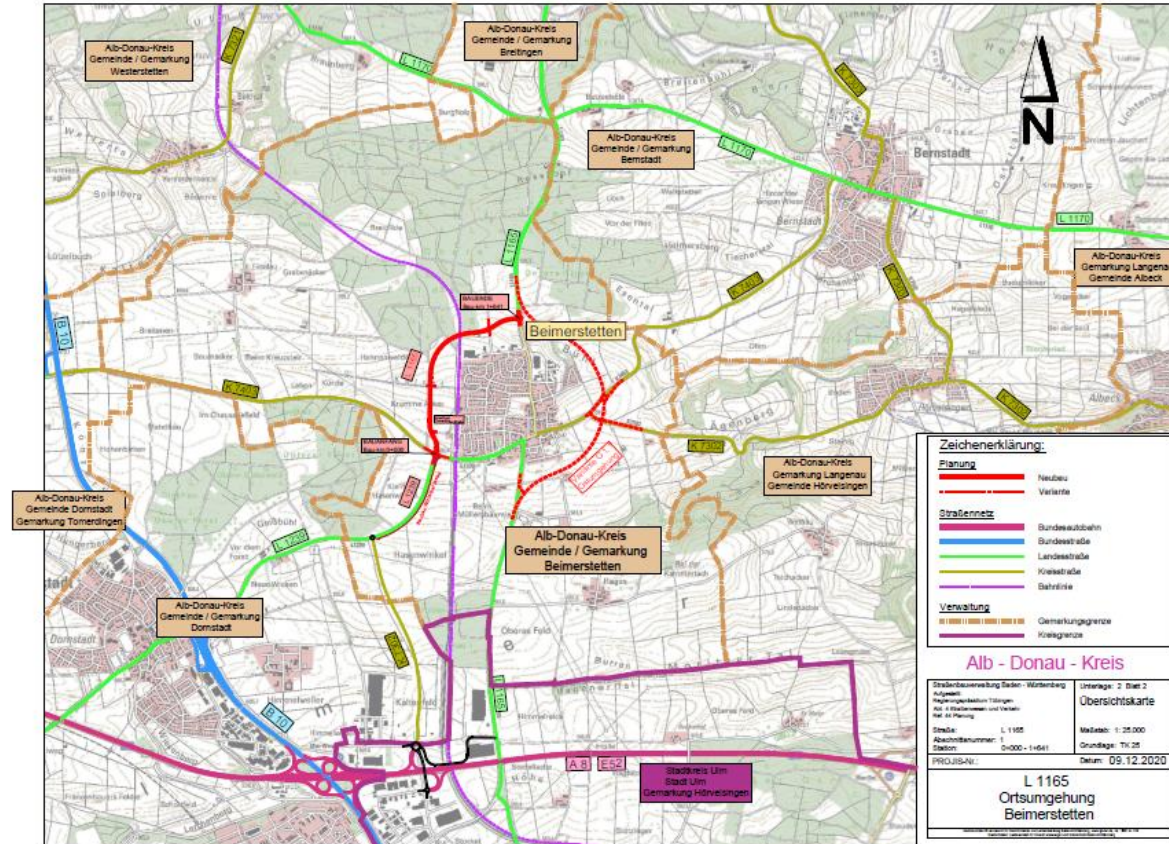


Livestreams im Erörterungstermin – Recht als Hindernis

- Problem: Das Recht blockiert aktiv den Einsatz eines neuen digitalen Formats
 - Kritisches Hinterfragen der Regelung erforderlich: Trägt der Zweck auch unter den veränderten tatsächlichen Gegebenheiten der Digitalisierung?
 - Falls nein: Das Recht muss außer Kraft gesetzt bzw. angepasst werden

- Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins (§ 68 Abs. 1 S. 1 VwVfG iV.m. § 73 Abs. 6 S. 6 VwVfG)
 - Sachgerechte Erörterung, insb. keine Störungen
 - Bei Livestreams kein vergleichbares Störpotenzial
 - Schutz von Verfahrens- und Persönlichkeitsrechten
 - Grundsätzlich weiterhin notwendig, gerade auch bei Internetübertragung
 - Aber: Abwägung mit verändertem Informationsinteresse der Öffentlichkeit, insb. an Infrastrukturplanungsprojekten
 - S. z.B. *Brettschneider*, Bürgerbeteiligung aus Sicht der Bürger*innen in Baden-Württemberg, 2021: 45% der Befragten geben an, sich zu wünschen, über alles umfassender informiert zu werden – ohne Erweiterung aktiver Mitwirkungsmöglichkeiten
 - Potenzial zur weiteren Akzeptanzgenerierung, Kontrollierende Wirkung der Öffentlichkeit
 - Im Ergebnis: Genereller Ausschluss nicht geboten
 - Im Rahmen des Möglichen aber entsprechende organisatorische und technische Sicherungen zur persönlichkeitschonenden Aufnahme

Visualisierungen – Fehlen rechtlicher Regelung



Quelle: https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Tuebingen/Abteilung_2/Referat_24/_DocumentLibraries/L1165-Beimerstetten/L1165_U_02_UEbersichtskarte.pdf

Visualisierungen – Fehlen rechtlicher Regelung

Visualisierung

Fachkarten

Frage und Antwort

Zurück zur Übersicht

Ihre Frage an uns

Suche nach Adresse oder...

Abschnitt 1

Lüneburg Nord – östlich Lüneburg

Kerndaten

Länge: 7,7 km

Geplanter Baubeginn: 2024

Status: Im Planfeststellungsverfahren

Aktuelle Projektphase: Genehmigungsplanung

Sachstand: Auslegung 2. Änderungsverfahren

Meilensteine: Erörterungstermin 2. Änderung

Besonderheiten: Lärmschutzdeckel in Lüne-Moorfeld, Lärmschutzwände und -wälle, sechs Anschlussstellen,

Die Visualisierung soll einen Eindruck von der zukünftigen Situation vermitteln. Hieraus können keine Rechte abgeleitet werden.

Lüneburger Deckel

Jetzt Lageplan Neu

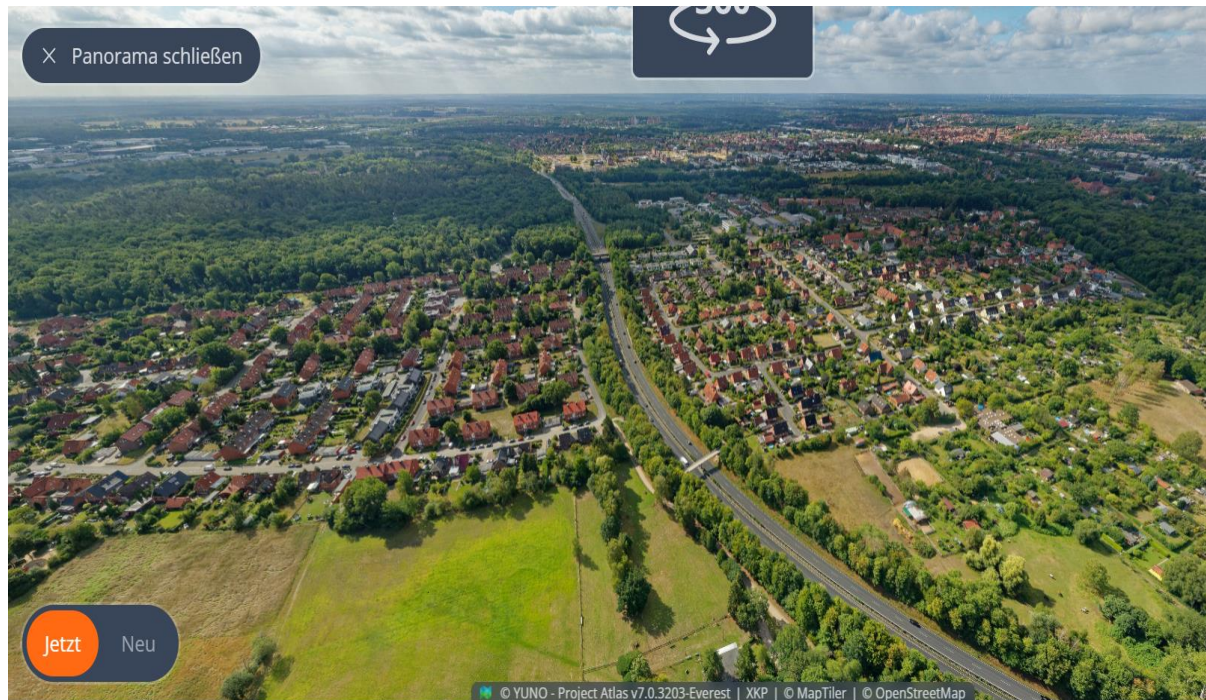
Legende

© YUNO - Project Atlas v7.0.3203-Everest | XKP | © MapTiler | © OpenStreetMap

300m

Visualisierung A39 Abschnitt 1 - Projektatlas

Visualisierungen – Fehlen rechtlicher Regelung



Visualisierung A39 Abschnitt 1 - Projektatlas



Visualisierungen – Fehlen rechtlicher Regelung

- Derzeit unterschiedliche Nutzung von Visualisierungen je nach Infrastrukturbereich und Vorhabenträgern; Potenziale werden nicht ausgeschöpft
 - Denn: Erstellung von Visualisierungen ist rechtlich nicht vorgegeben und somit für Vorhabenträger freiwillig (Ressourceneinsatz!)
- Institutionalisierung; indem Visualisierungen zu den mit dem Planfeststellungsantrag einzureichenden Unterlagen gehören
- Aber: Manipulationspotenzial durch Suggestivkraft der Visualisierungen
 - Daher zugleich Festlegung von Qualitätskriterien und Transparenzpflichten erforderlich

Chatbots – Handlungsunsicherheit durch Rechtsregelungen vermeiden



Vielfältige Potenziale von (funktionierenden) Chatbots

- Entlastung der Verwaltungsmitarbeiter:innen
- Gesteigerte Servicequalität für die Bürger:innen
- Insb. auch Kommunikation in Leichter Sprache und mehrsprachige Kommunikation

Quelle: https://www.itzbund.de/SharedDocs/Bilder/DE/Allgemein/itloesungen/standardloesungen/chatbots/IT-03-12-Chatbots_01_784x523.jpg?__blob=normal&__ifc=large&v=3



Chatbots – Handlungsunsicherheit durch Rechtsregelungen vermeiden

- Einsatz von Informationschatbots grundsätzlich ohne Rechtsregelung möglich
 - Erfordernis einer Rechtsgrundlage folgt weder aus dem grundrechtlichen Gesetzesvorbehalt noch aus Art. 52 Abs. 1 KI-VO-E
 - Schafft derzeit sachgerechte Flexibilität der Verwaltung bei der Entscheidung über den Chatboteinsatz
- Problem aber: Fehlende Rechtsregelungen können zu Handlungsunsicherheit führen
- Im Planfeststellungsverfahren insbesondere: Rechtsfolgen fehlerhafter Chatbotauskünfte
 - Mangels spezifischer Regelungen wären diese Fragen über die Figuren des allgemeinen Verwaltungsrechts zu lösen
 - Hier kommen verschiedene Anknüpfungspunkte mit unterschiedlichen Rechtsfolgen in Betracht
 - i.E. offen, wie Rechtsprechung gegenwärtig fehlerhafte Chatbotauskünfte im Planfeststellungsverfahren beurteilen würde
- Um zu vermeiden, dass aus dieser Rechtsunsicherheit heraus auf den Einsatz verzichtet wird, erweist sich eine gesetzliche Teilregelung hinsichtlich der Fehlerfolgen als sinnvoll



Take Aways

- Digitalisierung ist mehr als Elektronifizierung
- Damit neue digitale Formate zum Einsatz kommen, sollte das Recht antizipieren, nicht lediglich reagieren
- Verschiedene Konfliktlagen brauchen differenzierte rechtliche Handlungsinstrumente
- Häufig besteht ein großer rechtlicher Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Hier geht es darum, diesen zu nutzen!

Vielen Dank!

Juliane Rausch
Institut für Medien- und Informationsrecht
Abt. II: Öffentliches Recht
Lehrstuhl Prof. Dr. Jens-Peter Schneider

juliane.rausch@jura.uni-freiburg.de

